

WICHTIGER HINWEIS!

Zum 01.01.2018 tritt das neue Bauvertragsrecht in Kraft.

Zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B in den Bauverträgen ist bereits bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung auf die VOB/B-Konformität der Vertragsunterlagen zu achten.

Sofern Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen (insbesondere der BVB) vorgenommen werden, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle unterworfen (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) und teilweise unwirksam werden könnte. Gleiches gilt für die das Vertragsrecht berührenden Ausführungen in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis.

Als VOB/B-widrig gelten insbesondere:

- Regelungen, die den Regelungen der VOB/B widersprechen,
- Ergänzung von Regelungen der VOB/B, es sei denn, die VOB/B lässt eine Ergänzung oder einzelvertragliche Regelung ausdrücklich zu.

Selbst, wenn die VOB/B keine Regelungen trifft, können Ergänzungen VOB/B-widrig sein.

Die Vereinbarung von vertraglichen Regelungen, die von der VOB/B abweichen, hätte gegebenenfalls weitreichende Konsequenzen.

Um etwaige Schadensersatzansprüche gegen Sie zu vermeiden, bitten wir Sie ausdrücklich um Beachtung dieses Hinweises.